



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3820-15 / 1

11. Planänderungsverfahren (PÄV) im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1a/b (Große Wendlinger Kurve, Abschnitt Tunnel GWK - Anbindung Eisenbahnstrecke 4600) des Projekts „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg im Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung“, der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH

- Anhörung zur 11. Planänderung -

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planänderungsverfahrens

nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Der Planfeststellungsbeschluss für den PFA 2.1 a/b wurde am 23.03.2015 vom Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, erlassen. Diese Planung beinhaltet bislang lediglich die eingleisige, sogenannte „Kleine Wendlinger Kurve“. Diese soll nun mit der antragsgegenständlichen Planung zweigleisig zur sogenannten „Großen Wendlinger Kurve“ ausgebaut werden. Die Anbindung der Großen Wendlinger Kurve an die Neubaustrecke (NBS) wurde bereits bestandskräftig planfestgestellt. Gegenstand des Antrags ist nun die Fortführung des zusätzlichen Gleises vom Anbindungsbereich an die NBS bis zur Einbindung in die Neckartalbahn in Oberboihingen. Hier ist die Errichtung eines Tunnelbauwerks in bergmännischer Bauweise vorgesehen. Aufgrund des geplanten Trassenverlaufs wird es notwendig, eine Tiefgarage in Oberboihingen abzubauen und durch den Neubau eines Parkhauses zu ersetzen. Durch die beantragte Planung werden im Vergleich zum planfestgestellten PFA 2.1 a/b zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Planung sieht daher im Bereich Oberboihingen die Änderung bereits planfestgestellter Schallschutzwände und den Neubau von Schallschutzwänden vor. Auch die vorhandenen Entwässerungs- und Rettungskonzepte des PFA 2.1 a/b wurden angepasst. Zur Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden werden durch die Planung auf der Gemarkung Oberboihingen Flächen vorübergehend in Anspruch genommen.

Um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden, bzw. zu minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören beispielsweise die Umsiedlung von Zauneidechsen auf bereits hergestellte Ersatzhabitate im Bereich Weilheim an der Teck sowie im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Ellwangen im Ostalbkreis die Entwicklung einer Magerweide.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** ist der Standort der geplanten Baumaßnahme dargestellt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die im Rahmen der 11. Planänderung überarbeiteten Planunterlagen enthalten insbesondere die entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm und Erschütterungen, elektrische und magnetische Felder sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Sie enthalten auch die Beschreibung des Vorhabens und der Änderungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden. Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen gehören insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan und in dessen Anhang der artenschutzrechtliche und wasserrechtliche Fachbeitrag sowie die Natura2000 Vorprüfung, das Grunderwerbsverzeichnis und die Grunderwerbspläne, die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen, das Flucht- und Rettungskonzept, der geotechnische Bericht, der Erläuterungsbericht zur Verwertung und Ablagerung von Erdmassen und die Untersuchungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart. Bei diesen Behörden erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Nach §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem UVPG sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Verfahren eine Auslegung von Unterlagen vorgesehen. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 21. Juni 2021 bis Dienstag, 20. Juli 2021

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der im Rahmen der 11. Planänderung überarbeiteten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-portal.de.

Zusätzlich werden die im Rahmen der 11. Planänderung **überarbeiteten Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 21. Juni 2021 bis Dienstag, 20. Juli 2021

-je einschließlich-

bei der Gemeinde Oberboihingen, Erdgeschoss Zimmer 0.5, Rathausgasse 3, 72644 Oberboihingen, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

Hinweis:

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist zu den Öffnungszeiten ohne Termin möglich. Bitte klingeln Sie an der Seitentür direkt neben dem Haupteingang des Rathauses und geben Sie an, dass Sie zur Pläneinsicht kommen. Gerne kann vorab auch ein Termin unter der Telefonnummer 07022 / 6000-41 vereinbart werden. Desinfektionsmittel steht im gesamten Rathaus zur Verfügung, auch direkt am Eingang. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes entsprechend der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO). Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen CoronaVO festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die 11. Planänderung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Freitag, 03. September 2021

bei der Gemeinde Oberboihingen, Rathausgasse 3 in 72644 Oberboihingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift zu der 11. Planänderung zu äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen gegen den geänderten Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planänderungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
- Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-portal.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer